

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Abteilung Immissionsschutz
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Landesgeschäftsstelle

Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0
Fax +49 (0)385.59 38 98-29
Martin.Graffenberger@NABU-MV.de

Geplante Errichtung mehrerer WKA in der Gemeinde Bröbberow

Schwerin, 24. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung von Unterlagen per Email vom 10. Juli 2017. Sie teilten uns darin mit, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine Stellungnahmen der UNB vorliegen würden. Wir gehen davon aus, dass diese noch nachgereicht werden und bitten sodann um eine kurzfristige Weiterleitung.

Auf Grundlage der uns bisher vorliegenden Informationen möchten wir jedoch bereits mit diesem Schreiben zu den aus Sicht des Artenschutzes gegen das Vorhaben bestehenden Bedenken, aber auch zum bisherigen Verfahren Stellung nehmen. Vorsorglich weisen wir abschließend auf die Möglichkeiten des Rechtsschutzes hin, die dem NABU als Naturschutzverband in einem Verfahren der vorliegenden Art durch den Bundesgesetzgeber und das europäische Recht eingeräumt sind.

1. Nähe des NSG Brooksee

Vor der Diskussion von Einzelheiten möchten wir betonen, dass das Vorhaben WEA „Bröbberow I“ nicht Bestandteil eines im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausgewiesenen Windeignungsgebietes ist. Dem NABU ist bekannt, dass das Gesamtgebiet Brooksee aus den Gründen der Nichtvereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht als nicht geeigneter Windenergiestandort eingestuft wurde. Die Gründe für die Nichtvereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht liegen in der Nähe des NSG Brooksee und den dort vorkommenden gesetzlich geschützter Tierarten.

Laut Verordnung über das Naturschutzgebiet Brooksee sind „alle Handlungen verboten, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können [...]“. Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Brooksees mit den Uferbereichen und angrenzenden Feuchtflächen als ein avifaunistisch bedeutsames Feuchtgebiet mit einer großen Anzahl gefährdeter und stark gefährdeter Brutvogelarten wie z. B. Flußssee- und Flussufer-Grünschwalm, Kiebitz, Knäk- und Krickente und Rothalstaucher. Das Gebiet ist darüber hinaus als Rast- und Durchzugsgebiet für Schnatterente, Zwergschwan, Bles- und Graugans von

besonderer Bedeutung und als solches zu erhalten und zu entwickeln (siehe Verordnung über das Naturschutzgebiet "Brooksee" vom 5. Juli 1999, § 3 Schutzzweck).

Dass ein Forschungs- und Entwicklungsvorhabens mit dem Bau von zwei WKA in einem so sensiblen Gebiet ausgeführt werden muss und kein anderer Standort für die Ausführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Wir vertreten die Ansicht, dass das geplante Vorhaben auch in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet umgesetzt werden kann. Bereits aus diesen Gründen erschließt sich für uns die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens zur Planung eines Windenergiestandortes zum Bau von zwei WKA im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Bereich Bröbberow nicht.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt als Mindestabstand zu Naturschutzgebieten mit windkraftsensiblen Arten im Schutzzweck die zehnfache Anlagenhöhe, mindestens jedoch einen Abstand von 1.200 m. Dieser wird durch das geplante Vorhaben deutlich unterschritten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ein großer Teil der Fläche des NSG Brooksee mit Zustimmung des Landes der uns nahestehenden NABU-Stiftung Naturerbe Mecklenburg-Vorpommern übertragen wurde, mit der ausdrücklichen Verpflichtung durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen, „dass die Schutzziele der jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verbindung mit den jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplänen auf den zu erwerbenden Flächen erreicht bzw. nicht gefährdet werden.“ (Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2001).

Der NABU ist gewillt, sich dieser Verpflichtung im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu stellen.

2. Vögel

Der NABU wurde obwohl mit der NABU-Stiftung Naturerbe Mecklenburg-Vorpommern betroffener Flächeneigentümer im NSG Brooksee durch die Behörden nicht über das geplante Vorhaben informiert. Wir wurden sehr kurzfristig aus dem Kreis unserer Mitgliedschaft auf dieses Projekt aufmerksam gemacht. Deshalb war es uns leider bisher nicht möglich, uns einen auch nur einigermaßen vollständigen Überblick über die betroffene Vogelwelt vor Ort zu machen. Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb in keinem Fall vollständig oder abschließend. Der NABU ist dabei, weitere Informationen zur Vogelwelt im und am NSG Brooksee zu recherchieren.

- a) Der Betrieb von Windkraftanlagen gefährdet das Leben vor allem von Vögeln auf dem Zug, Großvögeln und Fledermäusen. Anliegen des NABU ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden gesellschaftlichen Interessen einerseits an der Stromerzeugung aus nichtfossilen Quellen und andererseits am Schutz des Lebens dieser Tierarten und damit der Biodiversität im Land zu erreichen. Rechtlich geregelt ist dieser Ausgleich durch die Anwendung des Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der zentrale fachlich begründete Maßstab sind für den Bereich des Vogelschutzes die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 (Helgoländer Papier). Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wiederholt festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 mwN).

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandsempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.

Da diese Frage bis zuletzt in verschiedenen Verfahren immer wieder Gegenstand kontroverser Erörterung gewesen ist, weisen wir darauf hin, dass es sich bei der zitierten Entscheidung aus München keinesfalls um eine Einzelmeinung handelt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.11.2013, 7 C 14/11, LS sowie juris Rn. 19) findet die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Behörde bei der Bewertung der Risiken, denen die geschützten Arten bei der Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind, dort ihre Grenze, wo sich ein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat. Dieser ist in sogenannten Fachkonventionen enthalten, zu denen auch das sogenannte „Helgoländer Papier“ der LAG VSW mit den darin enthaltenen Abstandsempfehlungen gehört. Eine Unterschreitung der dort vorgeschriebenen Mindestabstände hat eine Indizwirkung in Bezug auf die Verwirklichung des Artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, welche allenfalls durch eine den fachwissenschaftlichen Anforderungen genügende Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann, welche nachweist, dass der Bereich der Windkraftanlagen (betrachtet über die zu erwartende Betriebszeit) von den im Umfeld brütenden Vögeln regelmäßig nicht zum Aufenthalt genutzt oder in gesteigertem Umfang angefliegen wird.

Die Richterin am BVerwG Dr. Ulrike Bick hat in einer Veröffentlichung (Bick/Wulfert, NVwZ 2017, 346, 353) ihre Einschätzung näher dargelegt, warum das „Helgoländer Papier“ von 2015 in diesem Sinne eine Fachkonvention darstellt, da es insbesondere folgende allgemein an die Einstufung als Fachkonvention zu stellende Voraussetzungen erfüllt:

- Entwicklung im Rahmen von Forschungsvorhaben einer neutralen/unabhängigen Stelle (BfN, UBA, BMUB, bzw. entsprechende Stellen auf Landesebene: Landesministerien oder

beispielsweise LANUV, LfU, NLWKN) oder Expertengruppen (bspw. LAG-VSW),

- Abstimmung mit den für den jeweiligen Bereich verfügbaren Experten (Forschungsbegleitkreise)/zumindest Beteiligung,
- Etablierung durch breite Anerkennung und Anwendung in Wissenschaft und/oder Praxis, gegebenenfalls Anerkennung durch Rechtsprechung.

Dieser Einschätzung schließt sich auch in zunehmendem Maße die obergerichtliche Rechtsprechung an, so auch der VGH München in den zitierten und weiteren Entscheidungen.

Der o. g. Rechtsprechung des VGH München hat sich mittlerweile z.B. auch das OVG Lüneburg ausdrücklich angeschlossen. In seinem Urteil vom 10.01.2017, 4 LC 198/15 schreibt es unter Rn. 145 (juris) wörtlich:

„Zudem entspricht es dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rotmilane einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen von 1.500 m zu fordern (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz 2014, S. 15, 26 f., vgl. auch BayVGH, Urte. v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875, 22 B 14.1876).“

Der NABU erwartet vor diesem Hintergrund, dass zuständige Behörden beschrittene Sonderwege zur Privilegierung der Wirtschaftsinteressen der Windkraftindustrie aufgeben und sich primär an den Maßstäben des Helgoländer Papiers orientieren.

- b) Für den Weißstorch sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m vor. In diesem sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen. Ein Mittel der Wahl sind insoweit Raumnutzungsanalysen.

Für den Weißstorch wurden bisher 58 Schlagopfer aus Deutschland (davon 11 aus Mecklenburg-Vorpommern), 41 aus Spanien und eines aus Österreich dokumentiert. 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Nahrungsflügen (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird, um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen (vor allem Grünland), zu berücksichtigen.

Die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) des Schweriner Landwirtschaftsministeriums aus dem August 2016 bestätigen

diese Abstände und erläutern die artenschutzrechtlichen Anforderungen für den 1-2-km-Umring (Prüfbereich) unter Verwendung einer anschaulichen Grafik auf Seite 25 wie folgt:

„Wenn durch den Bau der WEA Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen (vgl. Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1) überbaut oder verschattet werden bzw. Barrierewirkungen (= Versperrung der Flugwege) unterliegen, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitats betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann. Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen im 2-km-Umring großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Horstes gemäß Anlage 1 angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten) [...] geboten. „

Letztere werden in der Anlage 1 der AAB auf Seite 68f. detailliert beschrieben.

Der AFB legt erkennbar diese Kriterien zugrunde. Seine Ergebnisse sind für uns jedoch nicht nachvollziehbar, da die Hauptnahrungsflächen der betroffenen Brutvorkommen nicht beschrieben werden. Der NABU hat keine eigenen Untersuchungen zu möglichen Nahrungsflächen der Weißstörche vor Ort durchgeführt. Uns ist jedoch bekannt, dass sich z.B. westlich des Schwarzen Sees eine Grünlandfläche befindet, die östlich an die Ackerfläche angrenzt, auf welcher die WKA errichtet werden sollen.

- c) Für den Seeadler sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 129 Kollisionsopfermeldungen aus Deutschland (davon 37 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000-Meter-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen

schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 Meter durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die AAB sieht ohne nähere Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Bestätigt wird der Umfang des Prüfbereichs von 6.000 m und die geforderte Mindestbreite von 1.000 m für zu betrachtende Flugkorridore. Innerhalb eines 6 km-Prüfbereiches ist das Kollisionsrisiko im Umfeld (200 m Puffer) um alle größeren Gewässer signifikant erhöht.

Die fachliche Diskussion, ob ein Ausschlussbereich um den Horst von 2.000 m oder von 3.000 m relevant ist, muss hier nicht geführt werden. Für das vorliegende Vorhaben ist der Prüfbereich von 6.000 m relevant. Wir halten die Angabe im AFB, es sei kein Horststandort im 6.000 m-Abstand bekannt für unzutreffend. Nach unseren Angaben ist der nächste Horst weniger als 5.900 m entfernt.

Tatsächlich werden bereits seit vielen Jahren regelmäßig Seeadler als Nahrungsgäste auf dem Brooksee beobachtet. Der 200 m-Umkreis um den Brooksee ist allein aus diesem Grund bereits als Ausschlussbereich zu behandeln.

Darüber hinaus gehen wir aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen davon aus, dass auch Seeadler weiterhin im Süden des Brooksee gelegener Horste das Gewässer zu Nahrungssuche aufsuchen. Diese würden die Standorte der geplanten Anlagen queren. Das müsste untersucht werden.

Schließlich nutzen die Seeadler auch den im Zuge einer Kompensationsmaßnahme entstandenen und weniger als 6.000 m vom Horst entfernten Grenzer See als Nahrungsgewässer. Beide Windkraftanlagen dürften sich innerhalb des Flugkorridors vom Horst dorthin befinden.

- d) Für den Fischadler stellt der AFB eine Entfernung des nächstgelegenen Horstes von 4.180 m fest. Nach den uns vorliegenden Daten beträgt der Abstand zu den geplanten Standorten der beiden WKA und des Mastes jeweils unter 4.000 m. Der Abstand zwischen Horst und dem Brooksee als Nahrungsgewässer beträgt ca. 4.000 m. Die genaue Entfernung konnten wir nicht ermitteln.

Unseres Erachtens kommt es darauf aber auch nicht an. Für die Fischadler gehen wir aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen am Brooksee davon

aus, dass diese das Gewässer regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen. Dabei müssen sie von dem südlich gelegenen Horst die geplanten Standorte der Anlagen queren.

- e) Für die Rohrdommel sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m vor.

Bisher wurden fünf Rohrdommeln als Schlagopfer an WKA registriert, davon zwei in Deutschland. Kollisionen von Rohrdommeln mit Freileitungen sind aus Spanien, Italien und Großbritannien bekannt. Risiko verstärkend sind bei der Rohrdommel die überwiegend nächtliche Lebensweise, gemeinsame, raumgreifende Flugaktivität benachbarter Individuen sowie Nahrungsflüge auch abseits von Brutgewässern.

Rohr- wie auch Zwergdommel reagieren empfindlich auf akustische Beeinträchtigungen. Wegen der Empfindlichkeit gegenüber akustischen Beeinträchtigungen und der Seltenheit der beiden Arten erscheint ein empfohlener Mindestabstand von 1.000 Metern angemessen. Die genannten nächtlichen Flugaktivitäten der Rohrdommel erfordern bei dieser Art zusätzlich einen Prüfbereich von 3.000 Metern. In diesem ist auch das Vorhandensein regelmäßiger attraktiver Nahrungshabitate einschließlich der direkten Flugwege dorthin zu prüfen.

Die AAB sehen abweichend von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers einen Ausschlussbereich von 500 m vor, gemessen ab Reviergrenze. Bei der Abgrenzung von Revieren sind alle geeigneten Habitate der Brutgewässer mit zu berücksichtigen. Je nach Gewässergröße und Verteilung geeigneter Habitate kann auch die Einhaltung des Ausschlussbereiches zum vollständigen Brutgewässer angezeigt sein. Auch die AAB beschreiben die besondere Störeffektivität gegenüber akustischen Störungen, wie sie von WKA ausgehen.

Der AFB bestätigt fast jährliche Rufnachweise zur Balz- und Brutzeit im Bereich des Brooksees. Dies entspricht unserem derzeitigen Kenntnisstand, wobei uns bisher nicht bekannt ist, dass es solche Nachweise in einem der letzten Jahre nicht gab. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt es insbesondere auch wegen der Seltenheit dieser Art nicht darauf an, ob es jedes Jahr zur Brut kommt. Der AFB stellt zu recht fest, dass zumindest der südliche Teil des Brooksees als Brutrevier zu betrachten ist.

Nach den Empfehlungen des Helgoländer Papiers liegen beiden geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Ausschlussbereichs von 1.000 m. Nach den weniger strengen Kriterien der AAB gilt das jedenfalls für die nördliche der Anlagen. Da es bei der Rohrdommel nicht nur um das Risiko der Tötung durch Kollision mit einer WKA geht, sondern um die Störung durch Schallimmissionen wären im weiteren Verfahren die Schallprognosen der geplanten Anlagen auch hinsichtlich der Rohrdommel von Bedeutung.

- f) Für die Rohrweihe sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 1.000 m vor.

Bisher sind 26 Schlagopfer aus Deutschland und weitere 21 aus anderen europäischen Ländern registriert. Die deutschen Fundzahlen führten relativ zur Brutbestandshöhe und Fundwahrscheinlichkeit zur Einstufung einer hohen Kollisionsgefährdung an WEA. Potenzielle Brutplätze werden gemieden, wenn WEA im Nahbereich (< 200 m) errichtet werden. Eine Untersuchung zeigt, dass es darüber hinaus in der Brutzeit keine deutliche Meidung von WEA gibt.

Im Umfeld der Brutplätze treten gehäuft Flugbewegungen in größeren Höhen (bis zu mehrere Hundert m) und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren auf. Nahrungsflüge über große Distanzen (bis zu mehrere km) können in nicht unerheblichem Anteil ebenfalls in kritischen Höhen erfolgen und zu Kollisionen führen. Wegen des Kollisionsrisikos und fehlenden Meideverhaltens wird im Helgoländer Papier ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen.

Die AAB bestätigen diese Beschreibung des Verhaltens der Art. Ausdrücklich heißt es, in einem Windpark in Brandenburg entfielen 15,0 % der Flüge während der Brutzeit auf eine Höhe von etwa 80-150 m (Dürr & Rasran 2013). Im Ergebnis wird daraus bei einem Rotorspitzenabstand vom Boden von mindestens 50 m dann aber ein Ausschlussbereich von lediglich 500 m und ein Prüfbereich von 1.000 m empfohlen.

Eine Begründung für die von der LAG VSW abweichende Beurteilung wird nicht gegeben. Insbesondere werden keine landesspezifischen Besonderheiten dargestellt. Die abweichende Einschätzung aus den AAB vermag deshalb nicht zu überzeugen.

Für die Rohrweihe sind regelmäßige Bruten im NSG Brooksee mindestens seit dem Jahr 2012 bekannt. Der AFB erkennt richtigerweise auf Grundlage des weniger strengen Maßstabs der AAB eine Lage der nördlichen der beiden geplanten WKA im Ausschlussbereich. Die zweite geplante WKA liegt jedoch innerhalb des maßgeblichen Ausschlussradius, von 1.000 m, den das Helgoländer Papier empfiehlt.

Auch unter diesem Gesichtspunkt sind beide Anlagen nicht genehmigungsfähig,

- g) Für den Schwarzmilan sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m vor.

Der Schwarzmilan verhält sich gegenüber WEA weitgehend ähnlich wie der Rotmilan. Eine Meidung von WEA ist kaum ausgeprägt. Bisher wurden 39 Schlagopfer in Deutschland und 90 im übrigen Europa registriert.

Wegen des etwas geringeren Kollisionsrisikos und stärkerer Präferenz von Gewässern zur Nahrungssuche werden 1.000 Meter Mindestabstand und 3.000 Meter Prüfbereich empfohlen, wobei im Prüfbereich vor allem auf besonders wichtige Nahrungsrefugien (beim Schwarzmilan z. B. auch Gewässer) sowie die Flugwege dorthin zu achten ist. Regelmäßig genutzte Schlafplätze sollten ebenfalls planerisch berücksichtigt werden

Die AAB nimmt demgegenüber nur einen Ausschlussradius von 500 m an und einen Prüfbereich von 2.000 m. Der Unterschied ist für uns nicht nachvollziehbar, muss in dem hier vorliegenden konkreten Fall aber auch nicht weiter diskutiert werden.

Die Angabe im AFB, es gäbe keinen Brutnachweis innerhalb des 2.000 m-Radius können wir nicht bestätigen bzw. sie ist nicht mehr aktuell. Dem NABU ist eine erfolgreiche Brut aus dem Jahr 2017 innerhalb des 2.000 m-Radius um die geplanten Anlagestandorte bekannt. Bei der Prüfung möglicher Flugwege der Vögel sind neben der Warnow unter anderem auch der Brooksee und der Schwarze See als mögliche Nahrungsgewässer zu betrachten.

- h) Für Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben und Reiher sieht das Helgoländer Papier für fast alle genannten Arten einen Mindestabstand von 1.000 Metern sowie einen Prüfbereich von 3.000 Metern (Möwen und Reiher) vor. Für Seeschwalben kann es in Einzelfällen erforderlich sein, deutlich weitere Entfernungen auf Flugkorridore zu prüfen, da die die Brut versorgenden Männchen auf relativ schmalen Flugbahnen regelmäßig weit entfernte Nahrungsquellen aufsuchen können.

Von nahezu allen in Deutschland verbreiteten Arten wurden Schlagopfer aus mehreren Ländern registriert, insbesondere bei den Möwenartigen. Allein die Zahl der bisher registrierten Kollisionen bei Möwen beträgt in Europa schon über 1.900 Individuen, und belgische Windparks verursachten enorme Verluste bei Flusseeeschwalben (v. a. Männchen als Nahrungsversorger während der Brut und Aufzucht). In Deutschland stehen Möwenartige nach den Greifvögeln und Singvögeln an dritter Stelle in der Schlagopferstatistik. In den küstennahen Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein dominieren sie unter den Fundmeldungen, aber auch in Binnenlandgebieten können Möwen die Familie mit dem höchsten Kollisionsrisiko stellen. Der Graureiher ist bisher als Schlagopfer weniger in Erscheinung getreten (36 Fälle in Europa, davon 14 in Deutschland), doch bisher existieren auch nur wenige Kolonien im Bereich von WEA. Die Konzentration größerer Vogelzahlen an einem Brutort erfordert bei den Koloniebrütern eine besonders gründliche Abwägung der Risiken.

Die AAB bestätigen den Mindestabstand von 1.000 m.

Der AFB bestätigt Brutkolonien von Lachmöwen und Flusseeeschwalben im NSG Brooksee, also innerhalb des 1.000 m-Ausschlussradius. Danach sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Der AFB beurteilt das anders und führt die offensichtlich ohne eigene Untersuchungen gemachte Annahme an, die Vögel würden Nahrungsflüge vornehmlich in Richtung Norden und Osten vornehmen. Zunächst einmal müsste das genauer untersucht werden. Darüber hinaus schränkt die Verwendung des Wortes „vornehmlich“ die getroffene Aussage und damit die Zulässigkeit der Schlussfolgerung ein.

- i) Uns liegen bisher noch keine genaueren Zahlen zum Rastvogelgeschehen am und im NSG Brooksee vor. Der erste Eindruck spricht dafür, dass die

Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu den Schlaf- und Äsungsflächen nicht mit dem ausreichenden Schutz dieser Lebensräume vereinbar ist.

Dabei geht es vor allem auch bei den Gänsen nicht allein um das Kollisionsrisiko, sondern auch um eine Störung durch die Bauwerke selbst und die akustische Störung durch den Betrieb der WKA. Die beiden letztgenannten Aspekte sind nicht mit dem Risiko der Tötung der Vögel verbunden, jedoch mit einer nach § 44 BNatSchG ebenfalls verbotenen Störung ihrer Lebensräume.

Sobald uns genauere Zahlen vorliegen, werden wir zu diesem nach dem ersten Eindruck wesentlichen Genehmigungshindernis genauer Stellung nehmen.

Die durch den AFB allein nach Karten- und Archivlage vorgenommene Bewertung genügt den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes keinesfalls.

3. Fledermäuse

Zur Artengruppe der Fledermäuse trifft der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) sehr wenige kurze und fachlich unzutreffende Aussagen. Bevor wir auf einzelne Punkte eingehen, weisen wir auf die Veröffentlichung des NABU Schleswig-Holstein hin, die einen guten Überblick zum Thema Fledermausschutz und WKA, einschließlich von Hinweisen zur Untersuchungsmethodik bietet: <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/windenergie/20588.html> .

- a) Der vom 15. Juli 2016 führt unter Punkt 3.1. Fledermäuse aus, dass aufgrund der Art und Weise des Vorhabens und der Lage der beiden Anlagenstandorte inmitten von Ackerflächen eine aktuelle Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse nicht zielführend sei.

Das ist sachlich unzutreffend und entspricht nicht dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse. Danach ist im Gegenteil bekannt, dass durchaus auch in unnatürlichen Gebieten wie z.B. Ackerflächen und Koppeln hohe Aktivitäten von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Hier kann es unter anderem im Rahmen des Fledermauszuges zur Frühjahrs- und Herbstzeit, wegen möglicher Quartierbeziehungen und bei Flügen zu und von Nahrungsgebieten erhebliche Aktivitäten geben. Deshalb ist eine Erfassung von Fledermäusen zwingend erforderlich.

- b) Die eingangs zitierte Aussage des AFB begegnet nicht nur den genannten grundsätzlichen fachlichen Bedenken. Sie beruht offenbar auch auf einer falschen Einschätzung der naturräumlichen Umgebung des Vorhabengebiets. Durch die langjährigen wissenschaftlichen Bearbeitungen unserer Fachexperten zu Fledermäusen ist nachgewiesen, dass sich Fledermausaktivitäten (Quartiere, Flugbereiche, Nahrungsgebiete und Zugstrecken) in Landschaftsbereichen mit hoher ökologischer Struktur konzentrieren. Im hier zu betrachtenden Vorhabengebiet sind genau diese Voraussetzungen durch eine hohe ökologische Struktur (Wald, offene und geschlossene Bereiche, Gewässer usw.) gegeben.

- c) Es ist deshalb auch wenig überraschend, dass auf den betroffenen Flächen das Vorkommen von Fledermäusen durch den Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung des NABU Mecklenburg-Vorpommern (LFA-FM) bereits nachgewiesen wurde.

Dabei wurde im Bereich des geplanten Vorhabens durch frühere Detektorbeobachtungen das Vorkommen von vier Fledermausarten festgestellt. Das betrifft die Arten Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie Abendsegler. In der Nacht 09./10.07.2017 führten Mitarbeiter des LFA-FM eine Horchboxuntersuchung durch. Dabei wurden die sieben Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus nachgewiesen.

Die aktuell vorliegenden Daten zu nachgewiesenen Fledermausartenweisen weisen bereits auf Quartierbeziehungen, Nahrungsgebiete und wandernde Tiere im Bereich des Planungsgebietes hin. Es wird davon ausgegangen, dass das Planungsgebiet von hoher Bedeutung zur Zugzeit der wandernden Fledermausarten (u.a. Rohrfledermaus und Großer Abendsegler) im Frühjahr und Herbst ist.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass die durch den LFA-FM nachgewiesenen Fledermausarten nicht in vollständigen, tiefgründigen Untersuchungen erfasst wurden, sondern Ergebnisse einzelner sporadischer Aktivitäten sind. Die geringe Anzahl der Begehungen und die hohe Anzahl von sieben nachgewiesenen Fledermausarten weist aber bereits darauf hin, dass das Gebiet entgegen den Darstellungen im AFB von hoher Bedeutung für die Artengruppe Fledermäuse ist. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass sich bei einer tiefgründigen Untersuchung die Datengrundlage zu Fledermäusen noch erheblich erweitern wird.

- d) Der AFB enthält auf Seite 9 die Aussage, der Untersuchungsumfang für die Auswahl der Artengruppen sei mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Der Inhalt dieser Aussage ist nicht ganz klar. Wir können uns jedenfalls nicht vorstellen, dass der Untersuchungsumfang zur Artengruppe Fledermäuse mit der UNB abgestimmt worden ist. Tatsache ist, dass sowohl der gewählte Untersuchungsumfang, als auch die angegebene Methode offensichtlich nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und auf diese Weise die rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes nicht erfüllt werden können.

Der AFB stützt seine Aussagen zu den Fledermäusen nur auf Mutmaßungen. Es wird kein einziges Untersuchungsergebnis referiert. Das entspricht offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen. Die Prüfung der Artenschutzbelange hat nicht durch Mutmaßungen zu erfolgen, sondern ist exakt nach den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen, den aktuellen Methodenstandards und dem Stand der Technik auszuführen. Die nicht ausgeführte Untersuchung zur Artengruppe Fledermäuse stellt einen erheblichen Verfahrensfehler dar.

Der AFB räumt selbst ein, dass es durch die Errichtung von WEA zu Beeinträchtigungen ziehender Fledermäuse kommen kann. Diese Bewegungen

im Bereich von über 100 Metern Höhe sind methodisch bedingt nicht mit dem so genannten BAT-Detektor nachweisbar. Beides ist zutreffend. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, keine weiteren Untersuchungen durchzuführen, ein Gondelmonitoring durchzuführen und daraus resultierend möglicherweise nächtliche Abschaltzeiten vorzusehen, ignoriert den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes.

Die Untersuchung der Fledermäuse, nur mit einem BAT-Detektor ist methodisch falsch, da mit diesem Gerät nur unzureichend Fledermäuse erfasst werden können. Die Untersuchung hat mit geeigneten technischen Geräten, u.a. mit Horchboxen und weiterer Technik und Ausrüstung etablierter Hersteller zu erfolgen.

Im AFB noch nicht einmal angesprochen werden die im räumlichen Verhältnis zum Vorhabenstandort relevanten und betroffenen Fledermausquartiere im Umfeld des Gebietes. Hierbei ist zu beachten, dass die meisten Aktivitäten sich aus gewissermaßen ortsansässigen Tieren zusammensetzen. Die Untersuchungen sind notwendig, da durch Schlagopfer eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausquartiere die Folge und damit die Funktionalität der Quartiere gefährdet sein kann.

Auch Beeinträchtigungen dieser Art verstoßen gegen § 44 BNatSchG und sind deshalb nicht zulässig. Dabei können Jagdgebiete auch mehrere Kilometer von Quartieren entfernt liegen. Weitergehend zu betrachten ist die Situation während der Schwärm- und Zugphasen, bei denen es teilweise zu großen Tierbewegungen aus sehr großen Einzugsgebieten kommen kann. Die Quartiererfassungen im Gebiet und den umliegenden Ortschaften erfolgte ebenfalls nicht.

Wiederum ohne systematische Untersuchung und deshalb vermutlich unvollständig sind dem NABU beispielsweise aus der Ortslage Schwaan mehrere Quartiere (Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere) bekannt. Aus der Ortschaft Brookhusen hat der LFA-FM von einem noch nicht näher untersuchten Wochenstubenfund Kenntnis. Auch zu Fledermausquartieren und möglichen Beziehungen zum Untersuchungsgebiet erfolgten bislang keine Untersuchungen.

Fledermausquartiere verschiedener Arten sind in jeder Ortschaft zu erwarten. Außerdem besteht die Pflicht der Untersuchung von Fledermausquartieren in Gehölzen. Auch diese Untersuchung ist nicht erfolgt und steht somit aus.

- e) Mindestens die oben unter c) angesprochenen Fledermausarten kommen im Gebiet vor. Mindestens das NSG und der südlich gelegene Schwarze See und die Umgebung dienen den Arten als Jagdgebiet. Jagdgebiete können kilometerweit von Quartieren entfernt liegen. Mindestens Abendsegler, je nach Situation auch weitere Arten fliegen auch in großen Höhen.

Abendsegler und Rauhautfledermäuse sind wandernde Arten mit riesigen Einzugsgebieten, sie ziehen teilweise über hunderte Kilometer von Sommergebieten in Skandinavien und dem Baltikum bis in Wintergebiete in SW-Europa. Abendsegler und Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Rauhaut-

und Mückenfledermaus), aber auch Breitflügel-Fledermäuse zählen zu den meist gefundenen Schlagopfern unter WKA (trotz nur geringer und lokaler Suchintensitäten und bei der Kleinheit der Tiere schwierigen Suchbedingungen). Fledermäuse sterben nicht nur durch Erschlagen, sondern auch durch innere Verletzungen bei Flügen in Nähe der bewegten Rotoren (durch große plötzliche Luftdruckunterschiede, so genanntes Barotrauma).

Es ist somit die Betroffenheit von Fledermäusen im gesamten Jahresverlauf zu erfassen. Das betrifft das Fledermauszugverhalten zum Frühjahr und zum Herbst, die Betroffenheit von Fledermausquartieren im Sommer (Wochenstuben, Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere), zu und von den Winterquartieren sowie deren Quartierbeziehungen und der damit betroffenen Flugbewegungen. Außerdem sind die Bewegungen und Flugaktivitäten, u.a. zu den Nahrungsgebieten und im Bereich dieser, zu erarbeiten.

Zu bestimmten Zeiten im Jahr sind große Fledermausaktivitäten zu erwarten, (im Zusammenhang mit Insektenflug, Schwärm- und Balzverhalten, Zugbewegungen). Gefordert wird eine ganzjährige Erfassung von Fledermäusen unter den vorgenannten Parametern und eine Bewertung der Ergebnisse, ob eine Beeinträchtigung und Tötung der Fledermäuse im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann oder nicht.

Es wäre unzulässig, die Anlagen ohne ausreichende Fledermausuntersuchungen im Vorfeld zu genehmigen und in Betrieb zu setzen, um dann mit einem Gondelmonitoring die Tötung der Tiere nach Art und Anzahl zu dokumentieren und erst daraus Schlussfolgerungen über etwas notwendige Betriebseinschränkungen zu ziehen.

Eine Erfassung und Bewertung der Artengruppe Fledermäuse ist in der Planungsphase, vor dem Bau und Betrieb der WKA, durchzuführen und nicht während des Betriebes der Anlagen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung und Tötung von Fledermäusen nach den Ergebnissen der Untersuchungen ausgeschlossen werden kann.

4. a) Unabhängig von der Frage, welche Rechtsmittel dem NABU als Naturschutzverband gegen die hier beantragten Genehmigungen zustehen oder nicht, sind wir durch die Vorgehensweise der Landesbehörden sehr irritiert, uns über dieses Genehmigungsverfahren nicht frühzeitig zu informieren. Dem Land ist bekannt, dass der NABU zunächst als Verband, inzwischen durch seine NABU-Stiftung Naturerbe Mecklenburg-Vorpommern Eigentümer eines größeren Teils der Flächen im NSG Brooksee ist, verbunden mit der Auflage, auf diesen Flächen für eine Verwirklichung der Naturschutzziele Sorge zu tragen.

Wir hätten von daher erwartet, dass die Stiftung als offensichtlich von dem Projekt betroffene Flächeneigentümerin rechtzeitig in das Verfahren eingebunden wird. Das ist nicht geschehen. Wir danken ausdrücklich aufmerksamen Mitgliedern unseres Verbandes vor Ort, die uns wenigstens jetzt im fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens informierten und uns dadurch noch die Möglichkeit eröffnen, uns zu den naturschutzfachlichen Bedenken zu äußern.

b) Aus einer Reihe anderer Verfahren ist uns bekannt, dass viele Vorhabenträger und Behörden davon ausgehen, dass Naturschutzverbände nur dann berechtigt seien, Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen einzulegen um die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, wenn das behördliche Verfahren die Verpflichtung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Wir haben unter Berufung auf die Århus-Konvention stets eine davon abweichende Ansicht vertreten. Inzwischen wurde die Frage durch den deutschen Gesetzgeber ausdrücklich im Sinne unserer Rechtsansicht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof klargestellt. Die Neuregelung des § 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG sind wir berechtigt, Rechtsbehelfe gegen alle Vorhabengenehmigungen die unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts erlassen werden einzulegen.

Der NABU hat selbstverständlich besseres zu tun, als sein Geld und die Zeit seiner Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Mitglieder in solche unerfreulichen Verfahren zu investieren. Die Errichtung von Windkraftanlagen dieser Dimension direkt vor einem Naturschutzgebiet, das dem Vogelschutz zu dienen bestimmt ist und zu dessen naturschutzgerechter Behandlung wir vertraglich verpflichtet sind, ließe uns jedoch kaum eine andere Wahl, als den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir bitten alle auf Seiten des Vorhabenträgers und der Genehmigungsbehörde beteiligten Personen in sich zu gehen und zu prüfen, ob das wirklich gewünscht ist. Für den Fall, dass tatsächlich eine Genehmigung erteilt werden sollte, bitten wir bereits jetzt um finanzielle Unterstützung für das Rechtsmittelverfahren und die möglicherweise erforderlich werdende Erstellung von Gutachten. Bitte überweisen Sie in diesem Fall unter Angabe des Zwecks „WKA Brooksee“ auf unser Spendenkonto bei der

GLS Bank Bochum
IBAN: DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC: GENODEM1GLS.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied